UNS AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 22
27. Juli 2018
Ausgabe 07/18

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

VOLKSKUNDEMUSEUM
SCHÖNBERG
im Fürstentum Ratzeburg

Museumsfest

Musik liegt in der Luft!

Sonntag, den 26.08.2018

10:00 bis 18:00 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am 31. August 2018.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz:	LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage:	9.800 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.
Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330-1206
Bauanträge	330-1401
Bauleitplanung	330-1410
Bürgerinformation	330-1103
Buß- und Verwarngelder	330-1305
Einwohnermeldeamt	330-1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330-1200 und 1208
Fischereischeine	330-1305
Feuerwehren	330-1310
Gebäudemanagement	330-1406 und 1405
Gewerbeamt	330-1309
Grünanlagen/Gewässer	330-1404
Hochbau	330-1401
Informationstechnik	330-1101
Kindertageseinrichtungen	330-1109
Liegenschaften	330-1407 und 1406
Ordnungsamt	330-1310, 1301 und 1307
Personalabteilung	330-1110 und 11111
Rechnungsprüfung	330-1601
Schulverwaltung	330-1103
Spielplätze	330-1403
Stadtsanierung	330-1410
Standesamt	330-1110 und 1111
Steuerabteilung	330-1204 und 1205
Straßenausbaubeiträge	330-1300
Straßenbeleuchtung	330-1403
Straßenunterhaltung	330-1404
Tiefbau	330-1402
Vergabestelle	330-1104
Vollstreckung	330-1202
Wahlen	330-1101
Winterdienst	330-1301
Wohngeldstelle	330-1308
zentrale Dienste	330-1107
zentraler Sitzungsdienst	330-1102

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Siemz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 308.300 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 452.300 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -144.000 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -144.000 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 3.400 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -140.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 301.500 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 349.100 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -47.600 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.400 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.000 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.400 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -46.200 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 20.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 270 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres beträgt voraussichtlich 1.413.717 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 1.253.717 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 1.113.117 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Sie wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vorgelegt und angezeigt.

Groß Siemz, den 02.07.2018

gez. Berger Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt und enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 03.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 175.000 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 234.800 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -59.800 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -59.800 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -59.800 EUR

2. im Finanzhaushalt
a) die ordentlichen Einzahlungen auf 163.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 194.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -31.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 17.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -14.100 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -57.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres betrug 653.935 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 575.635 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 515.835 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.06.2018 erteilt.

Grieben, den 25.06.2018

gez. Lenschow Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.06.2018 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg mit Einschränkungen in Form einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 8.600 € erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Grieben, den 25.06.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Gemeinde Lockwisch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 367.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 437.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -69.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -69.200 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -69.200 EUR
2. im Finanzhaushalt
a) die ordentlichen Einzahlungen auf 360.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 394.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -33.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.600 EUR

	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.200 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-68.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 170.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	280 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer		320 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres beträgt 782.537 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 744.169 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 678.569 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 11.072 € am 28.06.2018 erteilt.

Lockwisch, den 02.07.2018

gez. Behrens Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.06.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit mit Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 11.072 € erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 03.07.2018

gez. Lenschow
Amtsv**orsteher**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lockwisch hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2014 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus in 23923 Schönberg, Zimmer 29 öffentlich aus.

Lockwisch, den 19.06.2018

gez. Behrens
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lockwisch hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2015 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus in 23923 Schönberg, Zimmer 29 öffentlich aus.

Lockwisch, den 19.06.2018

gez. Behrens
Bürgermeister

Haushaltssatzung Gemeinde Roduchelstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	243.300 EUR
		der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	329.200 EUR
		der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-85.900 EUR
	b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
		der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
		der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
	c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-85.900 EUR
		die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.500 EUR
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-82.400 EUR

2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 231.600 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 271.600 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -40.000 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 150.300 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 227.300 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -77.000 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -41.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohneUmschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 79.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres beträgt 802.535 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 732.535 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 650.135 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.06.2018 erteilt.

Roduchelstorf, den 25.06.2018

gez. Kassow Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.06.2018 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg mit Einschränkungen in Form einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 18.283 € erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 25.06.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 267.000 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 447.300 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -180.300 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -180.300 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 3.400 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -176.900 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 243.500 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 311.600 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -68.100 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.400 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.600 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.200 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -87.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 450.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres beträgt voraussichtlich 1.251.771 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 1.053.771 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 877.771 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.06.2018 mit Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 24.100 € erteilt.

Menzendorf, den 03.07.2018

gez. Goerke Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.06.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit mit Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 24.100 € erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 03.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.04.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.896.200 EUR	
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.002.700 EUR	
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.106.500 EUR	
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	
	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR	
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-1.106.500 EUR	
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR	
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	534.400 EUR	
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-572.100 EUR	
2.	im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.550.100 EUR	
	die ordentlichen Auszahlungen auf	8.227.900 EUR	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.677.800 EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.959.200 EUR	
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.544.800 EUR	
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-585.600 EUR	
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-411.200 EUR	

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohneUmschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.091.600 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 600.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember
des Haushaltsvorvorjahres betrug 20.444.753 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 20.034.053 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 18.386.353 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.07.2018 erteilt.

Schönberg, den 12.07.2018

gez. Götze (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 12.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2015

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 12.07.2018 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2015 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus in 23923 Schönberg, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 13.07.2018

gez. Götze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2015

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 12.07.2018 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2015 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus in 23923 Schönberg, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 13.07.2018

gez. Götze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Niendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 336.800 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 428.300 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -91.500 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -91.500 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 3.500 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -88.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 322.500 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 332.200 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -9.700 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.500 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.500 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -6.200 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeitwird festgesetzt auf 30.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 280 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum
31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.220.303 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 1.107.003 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 1.019.003 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.07.2018 erteilt.

Niendorf, den 12.07.2018

gez. Bentin Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt und mit Einschränkungen in Form einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 13.766 € genehmigt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 12.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 6.209.000 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 7.086.300 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -877.300 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -877.300 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 877.300 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 5.834.600 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 6.203.100 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -368.500 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.379.100 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 9.853.600 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -7.474.500 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -846.300 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohneUmschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.474.500 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 580.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 292 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember
des Haushaltsvor-vorjahres betrug 16.981.191 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 19.328.489 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 20.798.487 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.07.2018 erteilt.

Lüdersdorf, den 12.07.2018

gez. Prof. Dr. Huzel Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 12.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Herrnburg Nord“ der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Herrnburg Nord“ der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2014 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für 7 Tage nach Bekanntmachung beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus in 23923 Schönberg, Zimmer 29 öffentlich aus.

Lüdersdorf, den 29.06.2018

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

hier: Bekanntmachung der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von rund 207 ha befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes von Selmsdorf, somit unmittelbar an der nördlichen Grenze der Nachbargemeinde Schönberg und südlich der Siedlungsflächen des Hauptortes Selmsdorf (siehe Übersichtsplan in der Anlage).
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zum einen die Flächen, die derzeit dem unmittelbar technischen Deponiebetrieb dienen, und zum anderen direkt daran angrenzende Flächen, die als potentielle Erweiterungsflächen oder Grün- und Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 beabsichtigt die Gemeinde Selmsdorf, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die Interessen des Deponiebetreibers mit den gemeindlichen Interessen und den Belangen der angrenzenden Siedlungsflächen zu vereinbaren. Ziel ist es darüber hinaus, Möglichkeiten zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehen, zu schaffen. In die Planung sind neben den Anforderungen zum Betriebsablauf der Deponie, insbesondere die Belange zur Ausbildung eines neuen, verkehrlichen Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 sowie die forst- und naturschutzrechtlichen Belange eingeflossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18, die dazugehörige Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen wiederholt in der Zeit

vom 06.08.2018 bis zum 10.09.2018

im Fachbereich IV, Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Dienststunden

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Entwurf und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum im Internet unter der Internetseite des Amtes Schönberger Land https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind vorhanden und während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

1. Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Mensch, Landschafts-/Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind Informationen zu Schutzgebieten und -objekten verfügbar.
   Schutzgut Fläche/Boden: Bei Verwirklichung der Planung kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenem belebten Boden durch Versiegelung und Überbauung in einer Größenordnung von ca. 20,7 ha. Dieser Verlust wird im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfasst und ausgeglichen.
   Schutzgut Wasser: Durch Versiegelung und Überbauung der Flächen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. In den neu geplanten Gebieten und Verkehrsflächen soll daher das anfallende unbelastete Niederschlagswasser innerhalb von neu herzustellenden Regenwassersammelbecken gesammelt und anschließend gedrosselt in die vorhandene Vorflut Graben 1/3 eingeleitet werden. Bedeutsam für den Biotopverbund ist das Soll im Bereich der Abgrabungs-/Aufforstungsfläche.
   Schutzgut Tiere und Pflanzen/Schutzgebiete: Es sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umkreis des Plangebietes vorhanden.
   Es sind die Anlage von Hecken zur Eingrünung des SO 9 sowie die Aufforstung der Abgrabungsfläche Ost geplant, wodurch neue umfangreiche Gehölzstrukturen entstehen.
   Generell besteht eine Vorbelastung vorhandener Biotopstrukturen durch das bestehende Deponiegelände. Durch die im Norden geplante Straße zur Erschließung des SO 9 ist die Entfernung von geschützten Biotopstrukturen erforderlich (z. B. Teile einer Hecke sowie Alleebäume). Dabei wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung die Variante mit dem geringstmöglichen Eingriff in den Naturhaushalt gewählt. Zudem ist die Entfernung eines älteren Pappelbestandes vorgesehen, der teilweise nach § 18 NatSchAG M-V geschützt ist.
   Für den Eingriff in die geschützten Biotopstrukturen werden entsprechende Ausnahmeanträge bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.
   Untersuchungen zum Artenschutz siehe 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
   Schutzgut Klima/Luft: Auswirkungen auf das Klima sind nur im mikroklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen im Bereich neuer Baufelder zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Deponiegelände als nicht erheblich einzustufen.
   Schutzgut Mensch: Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen wie Deponiebetrieb, Straßen und Gewerbeflächen besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm und visueller Beeinträchtigung. Funktionen wie eine Erholungsnutzung sind nicht gegeben.
   Es werden Auswirkungen auf Siedlungen in der näheren Umgebung der Deponie betrachtet. Geplante Heckenpflanzungen unterstützen die visuelle Abschirmung der geplanten gewerblichen Nutzung (SO 9).
   Schutzgut Landschaft/Ortsbild: Das Landschaftsbild ist durch den Deponiebetrieb vorbelastet. Durch die geplanten Nutzungen kann von einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Durch eine umfangreiche Eingrünung der geplanten gewerblichen Fläche (SO 9) erfolgt eine Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild.
   Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Die Kompensationswertermittlung erfolgt methodisch auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999). Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch interne Kompensationsmaßnahmen sowie durch externe Maßnahmen des Ökokontos „Offenlandlebensräume mit Gewässer- und Gehölzbiotopen am Ihlenberg“ sowie durch Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Selmsdorf ausgeglichen.

2. Schalltechnische Untersuchung zum Sonstigen Sondergebiet SO 9 des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf vom 05.03.2018, ALN Akustik Labor Nord GmbH, Lübeck. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen für das Sonstige Sondergebiet SO 9 kann der Schutz der Wohnbevölkerung an den nächstgelegenen Immissionspunkten sichergestellt werden.
3. Verkehrsuntersuchung für die Erschließung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet der IAG vom 15.11.2017, Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, Rostock. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des künftigen Knotenpunktausbaus konnte festgestellt werden, dass der geplante Verkehrsknotenpunkt sowohl bei den derzeitigen als auch bei den zukünftigen Verkehrsbelastungen leistungsfähig sein wird.
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.03.2018. Für die neue Erschließung der Deponie, das geplante Sonstige Sondergebiet SO 9 Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchholz“ und die Abgrabungsfläche Ost wurde mittels einer Potentialabschätzung und Relevanzanalyse die potentielle Betroffenheit von Gehölz- und Bodenbrütern, Fledermäusen und Amphibien festgestellt. Als streng geschützt werden unter den zu erwartenden Vogelarten der Mäusebussard und der Grauammer eingestuft. Als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen potentiell der Wanderfalke und der Neuntöter vor. Durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden. Vorhandene artenschutzfachliche Untersuchungen für Teilbereiche der Deponie wurden berücksichtigt.
5. Gutachten zu drei Linden im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 vom 10.04.2018, Thomas Franiel, ö.b.v. Sachverständiger, Crivitz. Das Gutachten enthält Aussagen zur Vitalität, Art und Umfang der Schädigung sowie Prognose und Maßnahmenempfehlung für drei Allee-Bäume im geplanten Knotenpunkt an der B 104. Im Ergebnis wird gutachtlich festgestellt, dass diese verkehrssicher sind.
6. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M-V für die Abgrabungsflächen Ost und West: Es wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.
7. Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 13.11.2017: Unter der Voraussetzung, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden, ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Beispielsweise wird durch die Planung dem Programmsatz des Landesentwicklungsprogrammes zum Ausbau erneuerbarer Energien auf stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten Rechnung getragen.
8. Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.11.2017:
   Untere Abfallbehörde: Abfallrechtliche Belange, die in der Zuständigkeit der Landrätin als untere Abfallbehörde liegen, sind nicht erheblich betroffen.
   Untere Bodenschutzbehörde: Aussagen zur Konkretisierung der Festsetzung zum Bodenschutz,
   Untere Immissionsschutzbehörde: Aussagen zur Erforderlichkeit eines Lärmgutachtens,
   Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen sind. Hinweise zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung sowie zum Gewässerschutz.
   Untere Naturschutzbehörde: Hinweise zum Untersuchungsraum und zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung; Hinweise zur Berücksichtigung mittelbarer Beeinträchtigungen auf umliegende Biotopstrukturen; Hinweise zur Erforderlichkeit einer internen Erschließung der Abgrabungsfläche Ost; Hinweise zu ehemaligen Kompensationsmaßnahmen auf der geplanten Gewerbefläche; Hinweis zur Verfügbarkeit von internen Kompensationsflächen und zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen sowie zum Baum- und Alleenschutz. Zur Schonung des geschützten Baumbestandes wird eine Untersuchung von Alternativlösungen gefordert. Hinweis zum Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V; Hinweis zur Nutzung vorhandener und aktueller artenschutzfachlicher Untersuchungen.
   Die gegebenen Hinweise wurden im Umweltbericht weitgehend berücksichtigt. Andere Hinweise beziehen sich auf Maßnahmen, die nicht mehr Bestandteil der Planung sind.
9. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.10.2017: Hinweise zu vorhandenen Gewässern 2. Ordnung, die die Vorflut bilden; Darstellungshinweise; Erforderlichkeit einer Einleiterlaubnis in Gewässer 2. Ordnung; Hinweise zu den wasserrechtlichen Gegebenheiten bzgl. baulicher Maßnahmen an Gewässern.
10. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 26.10.2017: Es werden allgemeine Hinweise zum Natur-, Wasser- und Bodenschutz gegeben. Darüber hinaus wird auf Anlagen, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden, hingewiesen, die sich im weiteren Umfeld der Planung befinden. Weitere Hinweise betreffen Lärmimmissionen und Abfallentsorgung.
11. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 09.10.2017: Hinweis, dass die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt werden.
12. Forstamt Grevesmühlen vom 19.10.2017: Zustimmung zum Vorhaben, da Berücksichtigung der Waldbelange erfolgt ist. Zustimmung zur Errichtung von baulichen Nebenanlagen innerhalb des Waldabstandes wird erteilt.
13. Zweckverband Grevesmühlen vom 17.10.2017: Hinweise zur Wasser- und Löschwasserversorgung sowie zur Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter der Internetadresse des Amtes Schönberger Land https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweis: Die ursprüngliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte bereits am 27.04.2018. Aus formalen Gründen muss diese Bekanntmachung erneut erfolgen. Die ursprüngliche Auslegungsfrist begann bereits am 09.05.2018 und endete am 14.06.2018. Durch die erneute Bekanntmachung ändert sich diese Frist.

Selmsdorf, den 17.07.2018

gez. Kreft (Siegel)
Bürgermeister Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf

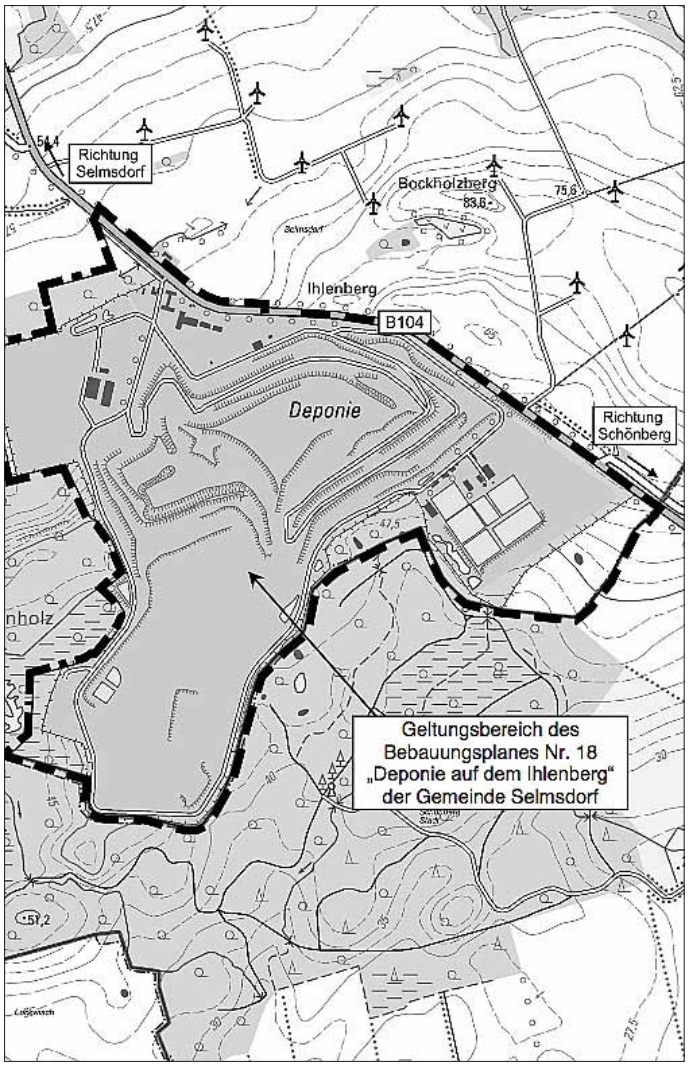

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsordnung

vom 10.04.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Selmsdorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 26
Entfernung von Grabmalen § 27

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 28
Vernachlässigung der Grabstätten § 29
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 30

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 31
Alte Rechte § 32
Pastorengrabstätten § 33
Gebühren § 34
Schließung und Entwidmung § 35
Rechtsbehelfe § 36
Inkrafttreten § 37

Friedhofsordnung für den Friedhof in Selmsdorf

Präambel

Christliche Friedhöfe sind Orte der Verkündigung des christlichen Glaubens an die Auferstehung von den Toten. Sie weisen auf die Liebe Gottes hin, die allen Menschen gilt, und spenden dadurch Trost. Weil die Liebe Gottes allen Menschen gilt, können auf dem Friedhof in Selmsdorf Verstorbene ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit bestattet werden. In seiner Zeichenhaftigkeit nimmt der Friedhof Teil an dem Verkündigungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Selmsdorf.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Selmsdorf steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Selmsdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Selmsdorf.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient als Begräbnisstätte für Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung
(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines/r Friedhof sverwalterIn bedienen. Diese/r führt ihr/sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof
(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände (z. B. Blumen, Vasen u. ä.) von Gräbern und Anlagen zu entfernen, für die kein Nutzungsrecht besteht bzw. kein gewerblicher Auftrag vorliegt,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle und Rollatoren), soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine und das Hinterlassen von Hundekot,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) die Nutzung von Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern
(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier und nach Absprache zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf_nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 3 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften können Osterfeiern und Totengedenkfeiern zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag ohne Zustimmung jedoch nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung durchführen. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum und Abfall ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim. Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen
(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein.
Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung sollen verrottbar sein. Für sie gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für alle Bestattungsformen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13
Grabbelegung
(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister
(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten § 16

Arten der Grabstätten
Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Reihengrabstätten zur Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten für Särge und Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen,
- Urnengrabstätten im Eichenhain.

§ 17
Reihengrabstätten
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird nur einstellig und für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten
In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung. Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengemeinschaftsanlagen. Diese bestehen aus einem Feld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.
Die Namen der Verstorbenen sind in der Urnengemeinschaftsanlage festgehalten.
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.
Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20
Rasengrabstätte
Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten. Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
Es werden auf diesen Grabstätten nur stehende Grabmale mit einer Höhe von 0,50 m bis 1,00 m zugelassen. Vor dem Grabmal ist eine im Material dem Grabstein entsprechende Platte in den Rasen einzulegen. Die Breite der Platte richtet sich nach der Grabsteinbreite und darf diese nicht überschreiten. Die Tiefe beträgt maximal 0,35 m. Die Ablage von Blumenvasen, Töpfen

oder Gestecken ist nur auf der Platte vor dem Grabstein erlaubt. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumenschmuck bei Zuwiderhandlung ersatzlos zu entfernen.
(4) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(5) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.
(2) Bei der Anlieferung entstandene Schäden an Wegen oder anderen Anlagen sind nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie dürfen an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgelegt werden. Für Gewerbetreibende gilt §5 Abs. 8. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen nur dort gepflanzt werden, wo sie das Gesamtbild des Friedhofs nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass zu groß gewordene Hecken zurückgeschnitten werden und dass wuchernde oder abgestorbene Pflanzen entfernt werden. Wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten dem Verlagen entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendi-

gen Maßnahmen vornehmen lassen und den Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
(3) Das Einsäumen von Grabstätten mit Plastikgittern, Draht- oder Holzzäunen sowie eine Gestaltung, bei der über 50 % einer Grabbreite mit Steinsplit oder Kies bestreut wird, sind nicht gestattet.
(4) Zwischen den Gräbern dürfen keine Pflanzungen vorgenommen werden. Es ist ebenso nicht gestattet, hier dauerhaft Sitzgelegenheiten, Pflanzgestelle oder Kübel aufzustellen.
(5) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(6) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(8) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, inklusive der Bäume, Sträucher und Wege, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Entfernen von Anpflanzungen insbesondere von Rasen und das Abtragen des Bodens außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet.
(10) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(11) Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Säuberung der Grabmahle ist ebenfalls nicht gestattet.
(12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(13) Wird ein Verstoß gegen diese Vorschriften nicht unterlassen bzw. nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr Beauftragter berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten korrigierende Veränderungen an den Grabstätten vorzunehmen.

§ 29
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 5) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 30
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Einige Friedhofsbereiche sind mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(3) Für diese Bereiche wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in dem betreffenden Bereich ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einem Bereich mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einem Bereich mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Bereich mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 32
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am **31. Dezember 1999.** Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 1999** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 33
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35
Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhebzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet. (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36
Rechtsbehelfe
(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.
(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37
Inkrafttreten
(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Selmsdorf am 10.04.2018

(Siegel)

(Christiane Woest)
Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Robin Scheibner)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 05.07.2018
Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Selmsdorf vom 10.04.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Selmsdorf. Dieser Beschiuss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe
1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte	
- für Särge für 25 Jahre	440,00 EUR
- für Urnen für 25 Jahre	352,00 EUR
Wahlgrabstätten	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	528,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	422,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	21,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	16,80 EUR
Urnengemeinschaftsanlage incl. FUG und Pflege für 25 Jahre	
- in der Anlage mit Stele	2070,00 EUR
- mit Bodendeckern	2128,00 EUR
Rasengrabstätten	
Rasengrabstätte für 25 Jahre	2233,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	76,20 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	25,00 EUR

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung Sarg	534,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung Kindersarg	390,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung Urne	246,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	108,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	32,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen
Gebühr zur Ausgrabung einer Urne/Sargs richten sich nach Aufwand § 6

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Selmsdorf am 10.04.2018

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 05.07.2018

Bekanntmachungsanordnung
Die Veröffentlichung der am 10.04.2018 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land Uns Amtsblatt am 23.07.2018. Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:
  Amt Schönberger Land
  Am Markt 15
  23923 Schönberg
- das Amtsblatt vom 23.07.2018 nach Voranmeldung in der Pfarre in Selmsdorf eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt vom 23.07.2018 und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Selmsdorf am 10.04.2018

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Freiwilliger Landtausch „Gostorf-Schwanbeck"
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden Stepenitztal und Dassow, Stadt

Aktenzeichen: 5433.2-74-6328
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 02.07.2018

Ausfertigung der Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Dassow, Stadt

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I. a) Anordnungsbeschluss
Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Gostorf-Schwanbeck", Gemeinden Stepenitztal und Dassow, Stadt, Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.
Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dassow, Stadt	Schwanbeck	1	126
Stepenitztal	Gostorf	2	103/5

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 207.105 m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarten durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend:

- zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur sowie
- zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 02.07.2018

Im Auftrag
gez.
A. Winkelmann
Leiterin der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, 02.07.2018

Im Auftrag

Schwerin, 02.07.2018
Im Auftrag
Simann
(Sachbearbeiter)
(LS)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 9. Juli 2018 bekannt gemacht.

Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss

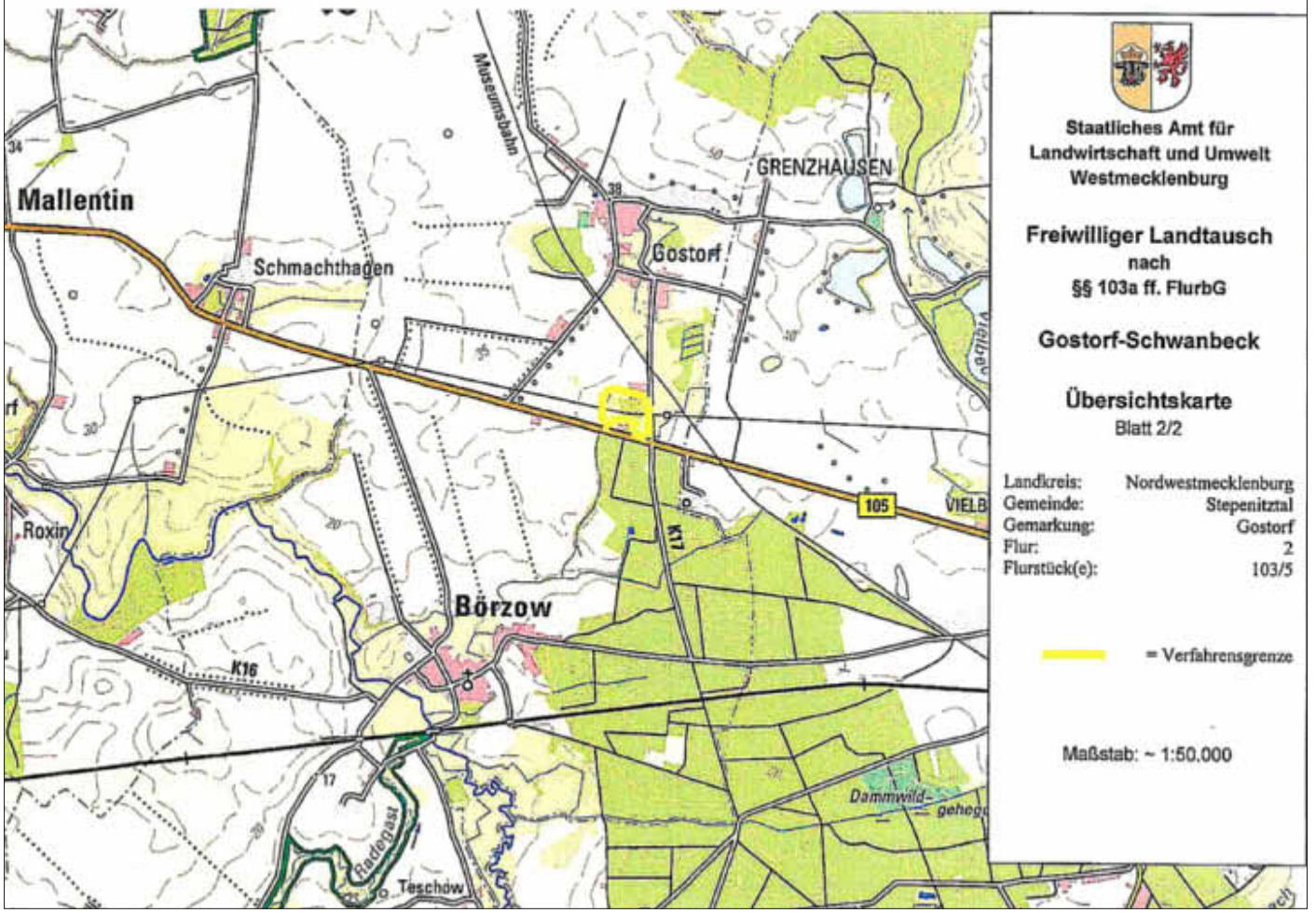

Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss

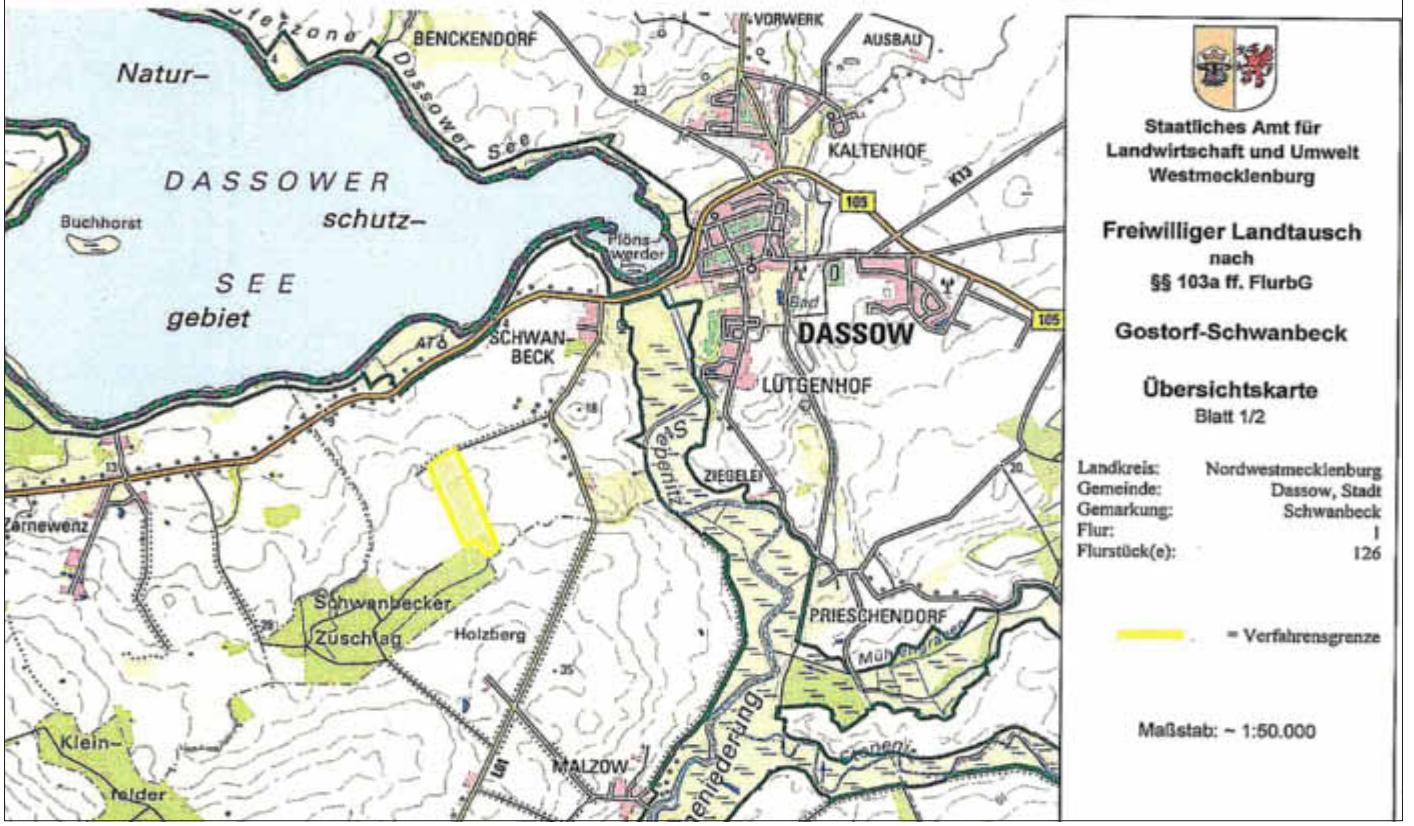

Grenztermin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
ÖbVI Kerstin Siwek
Bauer und Siwek
Kanalstraße 20
23970 Wismar

Auftragsnummer: 5587-01-3

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Lüdersdorf
Gemarkung:	Herrnburg
Flur:	2
Flurstück:	166/2, 166/3
Lagebezeichnung:	Straße von Herrnburg nach Schattin

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt. Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar
und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:
Montag - Freitag, 8:00 - 17:00 (nach telefonischer Vereinbarung)
in der Zeit **vom 14.08.2018 bis zum 13.09.2018**

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Bürgerinformationen

Bericht der ersten stellv. Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
in den letzten Wochen wurde ich häufig auf die Sauberkeit unserer Stadt angesprochen. Eine saubere Stadt erhöht die Lebensqualität. Sie vermittelt uns ein Gefühl der Sicherheit und trägt zum allgemeinen Wohlbefinden bei.
Eine saubere Stadt zu bekommen und zu erhalten, ist ein Anliegen, das wir alle gemeinsam haben, und nur als Gemeinschaftsaufgabe wahrnehmen und erfüllen können. Dieses kann aber nur erfolgreich sein, wenn alle Bürgerinnen und Bürger mitarbeiten. Nur durch die Einsicht, selbst für die Sauberkeit verantwortlich zu sein, wird die Attraktivität unserer Stadt und die Qualität des Wohnumfeldes nachhaltig gesichert.
Grund für die Beschwerden in letzter Zeit sind die Hundekothaufen an den Wegen oder die Hundekotbeutel, die achtlos in der Umgebung entsorgt werden.
Jeder Hundebesitzer hat Rechte und Pflichten. Da gibt es die Leinenpflicht, die Maulkorbpflicht und die Pflicht, Hundekot zu beseitigen. Auch wenn Sie Ihren Hund angemeldet haben und Hundesteuer bezahlen, sind Sie selbst verpflichtet, den Schmutz Ihres Tieres zu entfernen.
Die verbreitete Meinung und oft benutzte Ausrede, durch die Zahlung der Hundesteuer gewissermaßen davon befreit zu sein, ist falsch. Der Hundebesitzer ist für seinen Hund verantwortlich und das gilt auch, wenn er sein Häufchen macht. Der Hundekot stellt eine Verunreinigung dar, die sofort zu entfernen ist. Dieses gilt nicht nur für öffentliche Gehwege und Straßen, sondern auch für Park- und Grünanlagen.
Bedenken Sie, dass eine Nichtbeachtung der Hundekotentsorgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ein Bußgeld zur Folge haben kann. Leider gibt es eine Vielzahl von „schwarzen Schafen“, die sich gerne ihrer Verantwortung entziehen, dabei ist es ganz einfach die Hinterlassenschaft wegzubringen. Mit jeder handelsüb-

lichen Plastiktüte oder einem Hundekotbeutel, können Sie diesen Zweck erfüllen. Einfach eine Tüte über die Hand stülpen, Haufen aufnehmen und Zuhause (mit dem Restmüll) oder in einem der aufgestellten Abfallbehälter werfen. Die Hundekotentfernung ist zwar keine schöne Sache, aber Sie sollte für jeden Hundebesitzer selbstverständlich sein.
Liegengelassener Hundekot ist nicht nur eine Sauerei, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle. Besonders Kinder und abgeschwächte Erwachsene sind durch die Übertragung von Salmonellen, Hundewürmern, Hakenwürmern und Bandwürmern gefährdet. Diese können Ursache von verschiedenen Augen- Leber-, Lungen- und Gehirnerkrankungen sein. Für Geh- und Sehbehinderte stellt Hundekot sogar eine Unfallgefahr dar.
Geben Sie ein gutes Beispiel und beseitigen Sie die Hinterlassenschaft Ihres Hundes.
In diesem Zusammenhang steht auch oft die Frage, haben wir in Dassow ausreichend Abfallbehälter an den öffentlichen Gehwegen und Straßen. In unserem Gemeindegebiet gibt es schon recht viele öffentliche Mülleimer. Sie stehen an Spielplätzen, neben Bushaltestellen und Sitzgelegenheiten, im Innenstadtbereich oder an den Strandzugängen. Einige Bereiche sind aber noch nicht abgedeckt.
Nach der Sommerpause wird sich der Ausschuss Bau, Ordnung und Verkehr mit diesem Thema beschäftigen. In Vorbereitung dieser Beratung würde ich mich sehr freuen, wenn von Ihnen als Einwohner Hinweise kommen zu möglichen neuen Standorten.
Einfach den folgenden Umfrageabschnitt ausfüllen und im Briefkasten des Alten Rathauses (Dassow, Lübecker Str. 50) einwerfen.
Ich freue mich auf zahlreiche Rückmeldungen und wünsche allen Einwohnern und unseren Gästen einen schönen Sommer.

Ihre
Annett Pahl
1. stellv. Bürgermeisterin

Vorname, Nachname *
Vorschlag 1 (Ort, Straße, Haus-Nr.)
Vorschlag 2 (Ort, Straße, Haus-Nr.)
Sonstige Hinweise

* freiwillige Auskunft

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow

Der Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dassow geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat mit Ausnahme einer Einschränkung zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Dassow die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.07.2018 bekanntgegeben.
Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der eingeschränkte Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus , Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dassow, den 17.07.2018

gez. Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Dassow

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Dassow zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dassow geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Dassow die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 der Stadt Dassow in der Fassung vom 11.06.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.07.2018 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Dassow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dassow, den 17.07.2018

gez. Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden und bei städtischen Veranstaltungen

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 29.05.2018 wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes:
Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Bei städtischen Veranstaltungen wird dies in Form einer Standgebühr fällig.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/Tarif

	(01-05) Festplatz	Entgelt
01	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03	Nutzung des Festplatzes durch einen Zirkus je Kalendertag	75,00 €
04	für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05	Bei Nutzung nach Tarif-Nr. 02-04 kann eine Kaution für Reinigung und Beschädigung in Höhe von erhoben werden. Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 02-04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.	500,00 €
	(06+07) Marktbuden (maximal 3 Kalendertage):	
06	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	20,00 €
07	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	50,00 €
08	Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen	
08.1	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
08.2	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
08.3	gewerbliche Nutzung je Kalendertag	30,00 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

a) Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.

b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

c) Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dassow, den 1. Juni 2018

gez. Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 11. Juli 2018 bekannt gemacht.

Veranstaltungskalender 3. Quartal

An alle Bürger von Dassow und allen Ortsteilen!

Den Veranstaltungskalender für das 3. Quartal 2018 können Sie bei Bedarf an folgenden Stellen entnehmen:

Dassow:
- Familienbegegnungsstätte, Lübecker Str. 50
- Altenteilerkate, Lübecker Str. 74
- Bushaltestelle Lübecker Straße
- Bushaltestelle Grevesmühlener Straße
- Bushaltestelle Klützer Straße
- Bushaltestelle Travemünder Weg
- Pflanzenmarkt „Ralph & Söhne“, Friedensstraße
- Physiotherapie Arnold, Grevesmühlener Straße
- Norma-Markt, Grevesmühlener Straße

Holm/Flechtkrug, Gr. Voigtshagen, Kl. Voigtshagen, Tankenhagen, Wieschendorf, Rosenhagen, Pötenitz, Johannstorf/Benckendorf, Schwanbeck
- An der Bushaltestelle

Wilmstorf, Harkensee, Feldhusen
- Am Schaukasten

Dassow feiert 3 tolle Tage sein Heimat- und Vereinsfest

vom 30.08.2018 bis 02.09.2018

Freitag, den 30.08.2018

18:00 Uhr	Festbeginn mit ökumenischem Gottesdienst auf dem Festplatz
20:00 Uhr	Open-Air-Party mit DJ und „Black Cap“ auf dem Festplatz

Samstag, den 01.09.2018

14:00 Uhr	Festumzug
14.00 bis 18:00 Uhr	Straßenfest mit vielen Ständen der ortsansässigen Vereine, Händler und Infoausstellungen, Bühnenprogramm auf dem Festplatz, Kinderbelustigung im Rosengarten, Märchenquiz, Bauernmarkt an der Kirche
20:00 Uhr	Open-Air-Party mit DJ und der Showband „Impression“

Sonntag, den 02.09.2018

10:00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche
11:00 Uhr	Frühschoppen mit der „Klützer Blaskapelle“ auf dem Festplatz
11:00 Uhr	Volleyballturnier auf dem Sportplatz
11:30 Uhr	Familienolympiade im Rosengarten

Bericht des Bürgermeisters der Stadt Schönberg

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,
wenn die letzte Hürde in den vergangenen Tagen genommen werden konnte, dürften die ersten Schritte zum Bau einer Kita in der Lübecker Straße sichtbar werden. Der Bauherr ist der „Verein Haus des Kindes“, der nun nach langen Bemühungen und einer Reihe von Schwierigkeiten mit dem Neubau beginnen kann. Ich gehe davon aus, dass der Bau zügig von statten gehen kann und vielleicht schon im nächsten Jahr unsere Jüngsten ein neues Domizil haben können. Seitens der Stadt wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des Vereins realisiert. Apropos Bauangelegenheiten, für verschiedene Plangebiete sind Satzungen erarbeitet worden, die Festsetzungen zur Gestaltung der Bauten treffen. Diese Satzungen sind für alle Bauherren in diesen Gebieten bindend, zumal den Bauherren vor dem stellen des Bauantrages diese Satzungen bekannt sind. Gewiss, es besteht die Möglichkeit Anträge auf Ausnahmen von diesen Satzungen zu stellen. Nur wenn es wirklich zu außerordentlichen Härtefällen führen würde, kann eine Ausnahmeregelung erteilt werden. Ansonsten wäre die Aufstellung einer Satzung, die zum Ausdruck bringt wie dieses Gebiet aussehen soll, zwecklos. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahmeregelung hat der Antragsteller nicht. Interessant ist auch immer wieder zu hören, welche Diskussionen zu Bauvorhaben in der Stadt geführt werden. Neulich vernahm ich, dass in der Bahnhofstraße der Gehweg verschwinden wird und die Fahrzeuge zwischen den Linden geparkt werden sollen. Ich weiß nicht, wer solche Diskussionen und Fakten ins Gespräch bringt, ich weiß nur, dass dies völliger Unsinn ist. Ja es gibt erste Überlegungen zur Sanierung der Bahnhofstraße – aber wie gesagt Überlegungen, Gedanken, die weder in den städtischen Gremien hinreichend behandelt wurden, noch in irgendeiner Art und Weise spruchreif sind. Wer ernsthaftes Interesse an dem Stand von Planungen hat, kann zu jeder Sitzung des zuständigen Ausschusses gehen und dort seine Fragen stellen. Er bekommt gewiss eine fundierte Antwort.
Gerüchte und Halbwahrheiten zu verbreiten dient nur zu Desinformation der Bürgerinnen und Bürger.
Jeder weiß um die Folgen der seit längerer Zeit anhaltenden Trockenheit. Trotzdem möchte ich an dieser Stelle auch nochmals auf die Brandgefahren hinweisen. Nicht nur Wald und Fluren sind in Gefahr beim Umgang mit offenem Feuer, auch unsere Reetdächer können durch Zigarettenreste, durch Funken von Feuern aller Art ganz schnell in Brand geraten. Deshalb bitte ich Sie, zu diesen Gebäuden gehörigen Abstand zu halten, wenn Sie Rauchen möchten oder den Grill in Gang setzen wollen. Dem Gedanken, einen Eimer Wasser neben den Grill zu stellen für den Fall der Fälle kann ich nur zustimmen.
Ein Problem, welches immer wieder bei unseren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Rolle spielt, ist das Parken in den unterschiedlichsten Straßen. So wird zum Beispiel in der Fritz-Reuter-Straße zum Teil so geparkt, dass Anwohner kaum noch aus ihren Grundstücken ausfahren können bzw. so, dass die Müllabfuhr die bereit gestellten Tonnen nicht sieht. In der Ratzeburger Straße werden die Fahrzeuge dicht an dicht abgestellt, so dass keine Lücke ist, in die andere Verkehrsteilnehmer einscheren können. Längere Warteschlangen könnten so vermieden werden. Ein wenig Mitdenken wäre für alle nicht schlecht. Und mal ehrlich, wie viele Fahrzeugbesitzer stellen ihr Kfz auf der Fahrbahn ab, obwohl genügend Platz auf dem eigenen Grundstück vorhanden ist oder eine Garage zur Verfügung steht? Die Parkpalette in der Fritz-Reuter-Straße ist zwar gut besucht, kann aber immer noch mehr Fahrzeuge aufnehmen, während auf dem Markplatz bald um eine Parklücke gestritten wird. So bequem es ist, aber nicht immer kann das liebste Gerät des Deutschen – sein Auto – vor der Hauseingangstür abgestellt werden. Ein Mehr an Miteinander auch im Rahmen des ruhenden Verkehrs kann uns als Schönberg nur gut zu Gesicht stehen.
Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,
trotz sommerlichen warmen Temperaturen finden auch in den Ferienzeiten zahlreiche Veranstaltungen statt. Der 32. Schönberger Musiksommer bietet jeden Dienstagabend Konzerte in der Kirche an und freitags spielt Kirchenmusikdirektor Christoph D. Minke 30 Minuten auf der Winzerorgel. Das sind 30 Minuten, bei denen man abschalten und in den Wochenendmodus starten kann. Nicht zu vergessen sind die Veranstaltungen der Stadtjugendpflegerin im Rahmen der Ferienaktion für unsere Kinder. Aber auch der Badeteichverein e.V. bietet Spiel, Spaß und Unterhaltung für die Besucher des Badeteiches. Also nix wie hin zum kühlen Nass! Anfang August findet dann wieder die Ausstellung „Kunst und Hobby“ in der Palmberghalle statt. In Sachen Kultur möchte ich den Veranstaltern des „2. Schönberger Oldtimertreffens“, welches am 30.Juni auf dem Kinoplatz stattfand, ein großes Lob aussprechen. Nicht nur die Tatsache, dass sehr viele Fahrzeuge unterschiedlicher Art gezeigt werden konnten, nicht nur die Tatsache dass Hunderte von Besuchern – wesentlich mehr als vor 2 Jahren – gezählt wurden, sondern im Besonderen die Organisation, die nichts zu wünschen übrig lies, veranlassen mich den Frauen und Männern um Herrn Bohl und Herrn Eggert ein Dankeschön für diese Veranstaltung zu sagen. Solche Dinge tragen dazu bei, das Image unserer Stadt zu gestalten und über die Maurine hinauszutragen.
Bleibt mir heute nur noch eins – allen, die jetzt die Zeit für den Erholungsurlaub nutzen – schöne Ferien und gute Erholung zu wünschen.

Ihr Bürgermeister
Lutz Götze

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Schönberg zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 der Stadt Schönberg in der Fassung vom 07.06.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.07.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 17.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Besuch bei der Firma „Lindal“

Die Klasse 3a der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg besuchte am 02.07.2018 das Werk „Lindal“ in Schönberg.
Frau Steinhagen und Herr Berg zeigten uns sehr viel Interessantes. Wir sahen, wie Maschinen die Sprühköpfe herstellen und wie Menschen die Arbeit der Maschinen beobachteten.
Nach dem Rundgang schrieben wir einen kleinen Wissenstest. Einige Schüler möchten dort in der Firma ein Praktikum absolvieren. Nun wissen wir: was dort produziert wird. Die Firma ist international tätig.
Vielen Dank für den interessanten, schönen Vormittag!

Klasse 3a

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.07.2018 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 17.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Selmsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.894.100 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 6.516.300 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -1.622.200 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -1.622.200 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -1.622.200 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.833.200 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 5.851.000 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -1.017.800 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 597.000 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.022.500 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -425.500 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) -1.017.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohneUmschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 425.500 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.100.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 400 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,425 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum
31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres betrug 20.140.108 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 19.781.808 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 18.149.608 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.07.2018 erteilt.

Selmsdorf, den 09.07.2018

gez. Kreft Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.07.2018 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekannt-machung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung im Rathaus, Am Markt 15 a, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 10.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 10. Juli 2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Selmsdorf

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selmsdorf zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Selmsdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Selmsdorf in der Fassung vom 04.06.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.07.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selmsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 17.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Bericht des Bürgermeisters der Gemeinde Lüdersdorf

Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,
eine gute Nachricht gleich zu Beginn: Der von der Gemeindevertretung in den letzten Sitzungen beschlossene Haushalt 2018 ist von der Kommunalaufsicht beim Landkreis genehmigt worden. In dieser Ausgabe des Amtsblatts wird die Satzung veröffentlicht und damit ist die Gemeinde handlungsfähig, was neue Vorhaben und Aufträge angeht. Das gilt etwa für den Zisternenbau in Schattin sowie dann in Neuleben genauso wie für den Zaunbau an der Grundschule in Herrnburg, worüber ich bereits in der letzten Ausgabe berichtet habe. Natürlich müssen sich Fachbetriebe finden, die Angebote abgeben und die Arbeiten dann auch zeitnahausführen können.
Für ein anderes wichtiges großes Vorhaben der Gemeinde gilt das in gleicher Weise: den Bau des neuen Gerätehauses für die Ortswehr Lüdersdorf am Standort Wahrsow. Hierzu hat uns der Innenminister MV Lorenz Caffier am 16. Juli in einer schönen feierlichen Runde den lange erwarteten Förderbescheid überreicht. Nicht nur für die angetretenen Kameraden samt Ortswehrführer Stefan Borowski, die Gemeindewehrführung und die weiteren Gäste wie die Landrätin Kerstin Weiss war dies eine schöne Veranstaltung bei herrlichem Sommerwetter, die vielen wohl lange in Erinnerung bleibt. Besonders hat Minister Caffier - wie auch mich - dabei gefreut, dass auch die Jugendwehr recht stark vertreten war, die dann ja praktisch mit dem Gebäude weiter in die Wehr hineinwachsen wird. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle den Dank, den der Minister an die Kameraden für das besondere ehrenamtliche Engagement und die Einsatzbereitschaft egal zu welcher Tages- oder Nachtzeit ausgesprochen hat. Dem schließe ich mich hier nochmals gerne an. Nun heißt es für die Amtsverwaltung, die Ausschreibung – unter Beachtung der diversen Auflagen des Förderbescheids – so rasch wie möglich zu starten. Dann erfolgt die Auftragsvergabe und es könnte – so der Planer, Architekt Volker Uebe, Palingen - hoffentlich noch im September/Anfang Oktober mit den Bautätigkeiten losgehen. Drücken wir die Daumen, dass es auch so klappt.
Zudem haben wir in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor der Ferienzeit eine wichtige Entscheidung für die künftige ‚Bleibe' für den Hort an der Grundschule getroffen. Es soll ein 2-geschossiger Anbau an das bestehende Schulgebäude (Klassenräume parallel zum Sportplatz) entstehen, der auch einen Aufzug haben wir. Damit würde auch die gesamte Schule behindertengerecht und für künftige Entwicklungen und Anforderungen vorbereitet sein. Hintergrund dieser Beschlussfassung war es auch, noch die fristgerechte Bewerbung bzw. Teilnahme an entsprechenden Förderprogrammen einzureichen; die maßgeblichen Termine können nun eingehalten werden. Jetzt heißt es auch hier, auf hoffentlich ‚auskömmliche' Förderbescheide zu warten oder besser zu hoffen.
In Sachen Breitbandinternetversorgung sieht man, dass weiter ‚gebuddelt' wird – sei es im Auftrag der Telekom oder der WEMACOM. Da, wo Anschlüsse verlegt wurden, höre ich dann durchweg zufriedene Stimmen. Leider wird allerdings nicht überall mit der gleichen Qualität gearbeitet, wenn Leitungen verlegt und danach die Wege/Straßen wieder ‚zugemacht' werden. Mitunter bleiben Unebenheiten oder gar Stolperfallen. Da muss natürlich nachgearbeitet werden; manchmal hilft es, wenn Sie – soweit möglich - als betroffene Bürger Mitarbeiter der ausführenden Betriebe direkt ansprechen, ansonsten die Beschwerde auch an das Amt richten. Erwähnt sei auch, was die Mobilfunknetz-Situation in der Gemeinde angeht, dass – teils bereits vor geraumer Zeit – Anfragen von Netzbetreibern gestellt wurden wegen der Errichtung von Sendemasten. In Betracht gezogen wurden Standorte u.a. bei Duvennest/Nähe Autobahn, in Herrnburg/Ortsrand zu Lübeck sowie für den Bereich Boitin-Resdorf/Neuleben. Allerdings hat sich seitdem nichts mehr getan, wann gegebenenfalls etwas zur Verbesserung der Mobilfunknetze passieren soll. Es scheint, als sollten derart zunächst gewisse

Optionen gesichert werden, ohne dass unmittelbar davon Gebrauch gemacht wird, also tatsächlich zusätzliche Sendemasten errichtet würden.
Mit Genehmigung des Haushaltes kann dann auch die Neugestaltung des Spielplatzes in Palingen am Kiefernbogen in Angriff genommen werden. Hierzu hatte ich anlässlich eines Empfangs zu meinem 60. Geburtstags für Freunde und Partner der Gemeinde statt Geschenken um eine Spende zur Anschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Palingen gebeten. Erfreulicherweise sind ca. 1.200 € zusammengekommen, die in das Projekt miteinfließen. Für diese großzügige Unterstützung möchte ich auch an dieser Stelle nochmals herzlich danken.
Zu dem Bau- und Planungsvorhaben des Aldi-Neubaus an der Bahnlinie in Herrnburg habe ich eine Angabe in meinem letzten Bericht zu korrigieren: Bei den sichtbaren Abpflockpfählen handelt es sich um Markierungspunkte für die Baugrunduntersuchung, wie ich mich erkundigte – die Pflöcke geben also nicht etwa die Größe des Bauvorhabens wieder, wie ich bereits gefragt wurde.
Abschließend möchte ich meinen Dank an eine Gemeindevertreterin richten, die nun aus persönlichen familiären Gründen ihre ehrenamtliche Arbeit beendet und das Mandat zum Ende Juli 2018 niederlegt: Stefanie Mansdorf hat seit 2004 in den Gremien der Gemeinde mitgewirkt, insbesondere im Sozialausschuss - hier in den letzten Jahren als Ausschussvorsitzende. Meinen herzlichen Dank für die langjährige angenehme Zusammenarbeit.
Und weiterhin schöne Sommertage mit erlebnisreichen Ferienaktivitäten - alles Gute!

Ihr
Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Lüdersdorf

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lüdersdorf zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Lüdersdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Lüdersdorf in der Fassung vom 07.06.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.07.2018 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lüdersdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 17.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf

Der Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Lüdersdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2015 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.07.2018 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 17.07.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.

Gemeinde Lockwisch 13. Juli 2018
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

An alle
Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Lockwisch

Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung **am Donnerstag, dem 26. Juli 2018 um 19:00 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus in Lockwisch** einladen.

Tagesordnung
1. Gemeindefusion mit der Stadt Schönberg - Vorstellung des Fusionsvertrages und Erörterung mit den Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Informationen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Behrens
Bürgermeister

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg August 2018

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
07.08.2018	Kammerphilharmonie Hamburg Beginn: 20:00 Uhr in der St.-Laurentius-Kirche	Schönberger Musiksommer
14.08.2018	9 - 11 Uhr Sprechzeiten des Mieterbundes im Amtsgebäude, Am Markt 15, Saal Hinterhaus	Deutscher Mieterbund Wismar und Nordwestmecklenburg E.V.
14.08.2018	Sjaella Beginn: 20:00 U hr in der St.-Laurentius-Kirche	Schönberger Musiksommer
21.08.2018	Königin trifft Engel Beginn: 20:00 Uhr in der St.-Laurentius-Kirche	Schönberger Musiksommer
25.08.2018	Ausschwärmkonzert nach Lübsee Beginn: 20:00 Uhr in der St.-Laurentius-Kirche	Schönberger Musiksommer
25.08.2018	19:00 Uhr Speckabend im Bechelsdorfer Schulzenhaus (Kartenvorverkauf ab 01.08.2018 in der Gaststätte „Soltow“	Niederdeutsche Bühne „Schönbarger Späl-däl“
28.08.2018	Higgs-Teilchen in Schwingung: „Mehr Kernschmelze denn Crossover …“ Beginn: 20:00 Uhr in der St.-Laurentius-Kirche	Schönberger Musiksommer

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten:

Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	11:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	11:00 - 18:00 Uhr
Samstag	13:00 - 18:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

VOLKSKUNDEMUSEUM SCHÖNBERG

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.,

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel. 038828 238288, www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	16:00 - 17:00 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	16:00 - 16:45 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15,
23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A (gegenüber der Palmberghalle)/weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining/ 7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche/ 11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene/ ab 18 Jahre
dienstags	19:00 - 20:30	Frauensportgruppe
donnerstags	17:00 - 18:30	Kampfzwerge/ 4 - 6 Jahre

Vorankündigung

Die Stadt Schönberg lädt alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Schönberg und ihrer Ortsteile am Donnerstag, den 27. September 2018, 15:00 Uhr, zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken in das Foyer der Palmberghalle, Rudolf-Hartmann-Straße 2 in Schönberg ein.
Bitte merken Sie den Termin vor. Weitere Informationen werden in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes bekannt gegeben.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im August 2018

Sie wissen noch nicht was der August für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags
Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

immer mittwochs
Skatnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Donnerstag, 09.08. u. 23.08.
Spielenachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Oliver Lischtschenko 0170 8501502 - 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172 4250780,
Max Käßler 0174 3125306 - Abteilung Fußball
Astrid Meiners 0178/6020002,
Frauensport + Badminton

Montag	Fußball Kinder Freizeit	16:00 - 18:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fußball Kinder Freizeit	16:00 - 18:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Donnerstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag:	16:00 bis 17:00 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:00 bis 18:00 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Bodyforming

Montag	18:05 bis 18:55 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Hatha-Yoga

Montag	19:00 bis 20:15 Uhr

FACTS

Mittwoch	18:00 bis 19:00 Uhr
	19:00 bis 20:00 Uhr

Taekwondo

Dienstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 bis 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
Donnerstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 bis 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	16:30 bis 18:00 Uhr

Zumba

Donnerstag	18:00 bis 19:00 Uhr	für Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis

Dienstag:

10:00 Uhr	Nordic Walking
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 Jahre
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba
20:00 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball

Mittwoch:

18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis

Donnerstag:

18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton Hobby 30+

Freitag:

17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:

17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic, Fitness
20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming

Dienstag:
09:30 - 10:30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter
Mittwoch:
17:15 - 18:15 Uhr „Fit-älter-werden“
19:30 - 20:30 Uhr „Kraft-Ausdauer-Entspannung“
Donnerstag:
16:30 - 17:30 Uhr „Zumba-Kids“
Freitag:
16:00 - 18:00 Uhr Ballett
18:00 - 19:00 Uhr Zumba Step

Sportplatz Grundschule Herrnburg:

Montag:		
16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2006
	1. F-Jugend	Jahrg. 2007
	2. F-Jugend	Jahrg. 2008
Dienstag:		
16:30 - 18:00 Uhr	1. D-Jugend	Jahrg. 2003/05
	2. D-Jugend	Jahrg. 2004/05
Mittwoch:		
16:30 - 18:00	E-Jugend	Jahrg. 2006
Donnerstag:		
16:30 - 18:30	1. D-Jugend	Jahrg. 2003/05
	2. D-Jugend	Jahrg. 2004/05
Freitag:		
16:00 - 17:30 Uhr	G-Jugend	Jahrg. 2009/10
16:30 - 17:30 Uhr	Bambinis	Jahrg. 2011/12

Fragen gerne telefonisch an Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Veranstaltungen der Stadt Dassow im August 2018

Dorffest in Harkensee
Wann: 04. + 05.08.2018
Ort: Dorfplatz Harkensee

Gesprächsrunde mit Frühstück
Gast: Frau Gudrun Paruszewski von der Dornbusch-Apotheke
Thema: Welche Pflegemittel kann ich beanspruchen und wie benutze ich sie!
Wann: 07.08.2018, 9:30 Uhr
Ort: Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Ostsee-Entdeckungstour am ehemaligen Grenzküstenstreifen mit dem Heimat- und Tourismusverein
Wann: 07.08.2018, 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Treffpunkt: Naturstation-Bauwagen Groß Schwansee, Strandzugang 5

Fußballspiel Oldies Dassow gegen Fortuna Grevesmühlen
Wann: 10.08.2018, 18:30 Uhr
Ort: Sportplatz Dassow

Ostsee-Entdeckungstour am ehemaligen Grenzküstenstreifen mit dem Heimat- und Tourismusverein
Wann: 14.08.2018, 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Treffpunkt: Naturstation-Bauwagen Groß Schwansee, Strandzugang 5

Fußballspiel Oldies Dassow gegen Bobitz
Wann: 17.08.2018, 18:30 Uhr
Ort: Sportplatz Dassow

Ostsee-Entdeckungstour am ehemaligen Grenzküstenstreifen mit dem Heimat- und Tourismusverein
Wann: 21.08.2018, 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Treffpunkt: Naturstation-Bauwagen Groß Schwansee, Strandzugang 5

Das Gesundheitsmobil kommt
Informationen und Beratung zu allgemeinen Gesundheitsthemen - Sozialverband VdK bietet Auskunftserteilung zum Sozial- und Rentenrecht an
Wann: 22.08.2018, 13:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ort: Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Blutspende
Wann: 22.08.2018, 15:00 Uhr-18:30 Uhr
Ort: Dornbuschhalle, R.-Breitscheid-Str. 50

Wanderung am Dassower See „Schätze der Natur am Wegesrand“
Wann: 25.08.2018, 10:00 Uhr
Ort: vom Schloss Johannstorf nach Pötenitz
Ostsee-Entdeckungstour am ehemaligen Grenzküstenstreifen mit dem Heimat-und Tourismusverein
Wann: 28.08.2018, 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Treffpunkt: Naturstation - Bauwagen Groß Schwansee, Strandzugang 5

Duathlon
Wann: 25.08.2018, 10:30 Uhr
Ort: Rosengarten Dassow

Heimat- und Vereinsfest
Wann: 31.08.2018
- 18:00 Uhr: Festbeginn mit ökumenischen Gottesdienst auf dem Festplatz
- 20:00 Uhr: Open-Air-Party auf dem Festplatz

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse und auf der Internetseite „Kick in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote:

Montag	
14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern
Dienstag	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorenkaffee
14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe
Mittwoch	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik
Donnerstag	
14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zum Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden in der Tageszeitung und auf der Internetseite „Kick in“ bekanntgegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagskindern ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und das „Sandra-Duo“ aus Dassow sorgt für kulturelle Unterhaltung.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat-und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.

Kontakt SV Dassow 24 e. V., Tel. 038826 80271
E-Mail: svdassow24ev@web.de
Sportangebot des SV Dassow

In der Dornbuschhalle:

Basketball	Mo.	15:30 - 16:30 Uhr	Training U 10
		16:30 - 17:30 Uhr	Training U14/U16
	Mi.	19:00 - 20:30 Uhr	Freizeitgruppe
	Do.	17:00 - 18:30 Uhr	Training U14/U16
Volleyball	Mo.	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
		19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
	Mi.	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Gymnastik	Di.	19:30 - 20:30 Uhr	Damen
	Mi.	15:00 - 17:00 Uhr	RSG Girls
Radsport	Di. und Do. beim Jugendclub		
Kraftsport	Training jederzeit nach Vereinbarung (Kontakt über Daniel Baase)		

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz

F-Jugend	Mi. und Fr.	16:30 - 18:00 Uhr	
E2-Jugend	Mo. und Mi.	16:30 - 18:00 Uhr	(Mittwoch in Kalkhorst)
E1-Jugend	Mo. und Do.	17:00 - 18:30 Uhr	
D-Jugend	Mo. und Mi.	17:00 - 18:30 Uhr	(Mittwoch in Kalkhorst)
C-Jugend	Di. und Do.	17:00 - 18:30 Uhr	
B-Jugend	Mo. und Mi.	18:00 - 19:30 Uhr	
1. Herren	Di. und Do.	19:00 - 21:00 Uhr	
Oldies	Fr.	18:00 - 20:00 Uhr	

Sportangebote des Dassower Breitensport Verein e. V.

In der Bahnhofstraße 8:

Montag	Judo (Kinder 5 - 7 Jahre)	15:00 - 16:30 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	Kraftsport	17:30 - 19:00 Uhr (Ansprechpartner Heiko Stern)
Mittwoch	Selbstverteidigung	16:00 - 18:00 Uhr
Freitag	Judo (Fortgeschrittene)	17:00 - 18:00 Uhr

In der Dornbuschhalle:

Dienstag	Judo (Jugend, danach Senioren)	17:00 - 19:30 Uhr
Mittwoch	Gymnastik „Turnstrolche“	14:00 - 17:30 Uhr
	Badminton Junior	17:30 - 19:00 Uhr
	Badminton Senioren	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Judo (Jugend, danach Senioren)	17:00 - 19:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr

In Pötenitz, Bürgerhaus

Montag	**Tanzen** (Tanztrainer: Malte Benecke) Erwachsene	19:15 - 21:00 Uhr
	Tanzen Kinder	
	Hip Hop (5 - 8 Jahre)	16:00 - 17:00 Uhr
	Hip Hop (ab 8 Jahre)	17:00 - 18:00 Uhr
	Standard und Latein	18:15 - 19:15 Uhr

Bei Interesse freuen wir uns über Kontaktaufnahme telefonisch unter 0157 30847328 oder per E-Mail unter dassowerbsv@gmx.de

Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf im Monat August

Termin	Veranstaltung	Veranstalter
03.08.2018 16:00 Uhr	Dorffest im Dorfpark	Gemeinde Selmsdorf
04.08.2018	Dorffest - vormittags Festumzug	Gemeinde Selmsdorf
05.08.2018	Dorffest, nachmittags Familientag	Gemeinde Selmsdorf
21.08.2018	Gemeindeausflug für Senioren	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein‘94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:	
14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic
Dienstag:	
19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit
Mittwoch:	
19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Badminton und Tischtennis
Donnerstag:	
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823 54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U15)
Dienstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Mittwoch	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr	Herren Fußball
Donnerstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Freitag:	
16:00 - 17:00 Uhr	G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr	F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr	A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga (noch Plätze frei)	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr
Ansprechpartner:	Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427	

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat August zum Geburtstag

Herrn Eugen Arndt	Selmsdorf	87 Jahre
Herrn Wilhelm Asmußen	Lütgenhof	81 Jahre
Frau Elfriede Bajec	Selmsdorf	94 Jahre
Herrn Rainer Beth	Benckendorf	75 Jahre
Herrn Dr. Rudolf Böhringer	Lübsee	90 Jahre
Frau Helga Bräger	Dassow	80 Jahre
Frau Edith Briesemeister	Lütgenhof	80 Jahre
Frau Waltraud Bruderreck	Harkensee	80 Jahre
Herrn Peter Burchert	Schönberg	75 Jahre
Frau Ilse Burwitz	Schönberg	89 Jahre
Herrn Ernst-Heinrich Busch	Klein Siemz	80 Jahre
Frau Christa Callies	Hof Lockwisch	80 Jahre
Frau Hannelore Carbuhn	Herrnburg	84 Jahre
Frau Ingeborg Dembowski	Johannstorf	85 Jahre
Frau Edith Deter	Schönberg	86 Jahre
Frau Ingrid Diehl	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Klaus-Jürgen Dohrmann	Schönberg	70 Jahre
Frau Lieselotte Dürkop	Pötenitz	81 Jahre
Frau Barbara Engel	Schönberg	70 Jahre
Frau Ingrid Ens	Schönberg	75 Jahre
Herrn Serge Marc Eudes	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Eva Frank	Feldhusen	87 Jahre
Herrn Erwin Gatzow	Herrnburg	81 Jahre
Herrn Wolf Giel	Pötenitz	70 Jahre
Frau Johanna Goetsch	Selmsdorf	80 Jahre
Herrn Harry Harms	Kleinfeld	70 Jahre
Frau Ilsemarie Haut	Sülsdorf	70 Jahre
Frau Erna Heinrich	Wieschendorf	82 Jahre
Frau Christel Heuer	Schönberg	87 Jahre
Herrn Bernd Hilmer	Herrnburg	75 Jahre
Frau Angela Hinz	Dassow	83 Jahre
Frau Irmgard Hoffmann	Groß Bünsdorf	89 Jahre
Herrn Reinhard Hoffmann	Dassow	75 Jahre
Frau Ursula Hohmann	Schönberg	75 Jahre
Herrn Michael Karlinger	Wahrsow	70 Jahre
Frau Christa Knape	Schönberg	82 Jahre
Frau Katharina König	Groß Siemz	89 Jahre
Frau Heidrun Köster	Schönberg	75 Jahre
Frau Käthe Kraski	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Leni Krebs	Schönberg	82 Jahre
Herrn Heinz-Joachim Krense	Cordshagen	82 Jahre
Herrn Peter Kuballa	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Gerhard Kümpel	Schönberg	84 Jahre
Herrn Joachim Kurzrock	Pötenitz	80 Jahre
Herrn Walter Lutz	Lütgenhof	75 Jahre
Frau Käthe Masuch	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Anna-Marie Meier	Dassow	82 Jahre
Herrn Horst Messal	Tankenhagen	75 Jahre
Frau Hildegard Möhring	Schönberg	85 Jahre
Herrn Werner Möller	Herrnburg	81 Jahre
Frau Rosemarie Mroczek	Lüdersdorf	88 Jahre
Herrn Lothar Nadolski	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Hildegard Neckel	Zarnewenz	92 Jahre
Herrn Carl Neudmann	Dassow	82 Jahre
Frau Gertrud Paskowski	Schönberg	95 Jahre
Frau Brigitte Pernak	Schönberg	75 Jahre
Frau Maria Peters	Feldhusen	70 Jahre
Frau Ilse Prestin	Schönberg	82 Jahre
Herrn Hans Qualmann	Malzow	70 Jahre
Frau Gunda Reimer	Schönberg	75 Jahre
Frau Kornelia Reköndt	Petersberg	75 Jahre
Frau Helma Remus	Herrnburg	80 Jahre
Frau Herta Ringström	Wahrsow	87 Jahre
Herrn Hans Rußbüldt	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Elvira Schönbrunn	Herrnburg	75 Jahre
Frau Margarete Schröder	Schönberg	92 Jahre
Herrn Gerhard Schroeter	Barendorf	83 Jahre
Herrn Wilfried Schunke	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Gisela Schwanbeck	Dassow	75 Jahre
Herrn Luzian Sobik	Herrnburg	70 Jahre
Frau Gertraude Stache	Selmsdorf	85 Jahre
Herrn Hans-Joachim Steinbrück	Schönberg	75 Jahre
Frau Ursel Stern	Dassow	83 Jahre
Frau Viktoria Stinner	Dassow	70 Jahre
Frau Hannelore Strahlendorf	Herrnburg	84 Jahre
Frau Helga Strohmer	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Anna Sundermeier	Selmsdorf	93 Jahre
Frau Lisa Tarnow	Schönberg	88 Jahre
Herrn Heinz Ulbrich	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Eva Ulrichs	Dassow	86 Jahre
Frau Edith Urbschat	Dassow	90 Jahre
Frau Dora Vahldiek	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Rainer Volkmar	Herrnburg	75 Jahre
Frau Gerda Wacker	Pötenitz	82 Jahre
Herrn Hans-Dieter Wieprich	Barendorf	70 Jahre
Frau Christel Wigger	Klein Bünsdorf	81 Jahre
Frau Christa Zander	Schönberg	75 Jahre
Frau Erna Ziock	Wahrsow	89 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Sabine und Kâmil Erdag in Wahrsow
Marianne und Hans-Dieter Oldenburg in Herrnburg
Maritta und Manfred Neumeister in Wahrsow
Heidrun und Dieter Knispel in Schönberg
Renate und Rüdiger Lemke in Schönberg
Hertha und Ernst-Eberhard von Mecklenburg in Harkensee
Monika und Wolfgang Hartmann in Herrnburg
Doris und Rudolf Finner in Schönberg

Diamantene Hochzeit feiern

Rita und Günter Thomann in Selmsdorf

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2018/2019 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den August 2018 vorgenommen?
Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg freuen sich auf den Beginn des Schuljahres 2018/2019, denn am Sonnabend, dem 18.08.2018, um 9:30 Uhr, findet die Einschulungsfeier für unsere ABC – Schützen in der Palmberghalle in Schönberg statt. „WIR FREUEN UNS AUF EUCH!“

In dem Zeitraum vom 20.08..2018 bis 24.08.2018 führen wir für die 5. Klassen an unserer Schule die Methodenwoche durch.
Der Sinn dieser intensiven Unterrichtseinheit besteht darin, den Kindern weitere Methoden zur Erkenntnisgewinnung zu vermitteln bzw. zu reaktivieren, da diese in allen Fächern und über die Schule hinaus benötigt werden. Folgende Schwerpunkte sind dafür bedeutsam: Erlernen verschiedener Lesetechniken,Umgang mit Sachtexten, Methoden der Informationsgewinnung, Analyse eines Themas etc.

Die Schüler der 6. sowie 7. Klassen beginnen das neue Schuljahr ebenfalls mit einem zweitägigen Methodentraining.
Wir hoffen auf eine gewinnbringende sowie kreative Arbeitswoche bzw.- tage!!!

Im Monat August werden an unserer Schule die besten "Mathematiker" in den Klassen 3 – 6 ermittelt, denn es wird die traditionelle "Mathematik-Olympiade" durchgeführt. "Einstein" lässt grüßen ... .

Dann wenden wir uns noch mit einer großen Bitte an alle Eltern, denn
Eltern brauchen Elternhilfe!!!!
Der Schulelternrat wendet sich mit einem Aufruf an alle Eltern unserer Schule!
Verschönert die Klassenräume unserer Kinder!
Der ortsansässige Verein „Unternehmer für Schönberg" stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, dass Klassenräume im Schulteil der Dassower Str. 10 einen „Farbanstrich" bekommen.
Welche Eltern und Kinder könnten uns dabei helfen?
Unser Vorhaben soll am Freitag, dem 28.09.2018 bzw. am Sonnabend, dem 29.09.2018, realisiert werden. Was brauchen wir dafür: Gute Laune, die nie endet , …. malerisches Geschick.
Wenn Sie uns unterstützen wollen, kontaktieren Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Bereitschaft!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Krabbelgruppe des kirchlichen Gemeindezentrums Herrnburg

Krabbelgruppe 0 - 3 Jahre - Eltern-Kind-Treff
Liebe Mamis, liebe Papis, ab August 2018 ist es wieder soweit! Jeden Donnerstag von 09:30 - 10:30 Uhr könnt ihr mit euren Kleinen in netter Runde spielerisch soziale Kontakte knüpfen.
Dies ist nicht nur förderlich für die soziale Entwicklung und das freie Spielen eurer Kinder, sondern soll auch ein netter Austausch zwischen Eltern und Gleichgesinnten, bei einer guten Tasse Tee oder Kaffee sein.

Ort: Gemeindezentrum, Hauptstraße 79a in Herrnburg

Mit der Bitte um telefonische Voranmeldung.
Ansprechpartner: Nena Wowczak
Telefon: 0152 56163477

Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Selmsdorf

Gottesdienste in der St. Marienkirche

Samstag, 4. August
um 14:00 Uhr Kirchliche Trauung und Taufe,
Sonntag, 5. August
um 10:30 Uhr Gottesdienst auf dem Dorffest (Festplatz im Park),
Samstag, 11. August
um 14:00 Uhr Taufgottesdienst,
Sonntag, 19. August
um 10:30 Uhr Familiengottesdienst zum Schulanfang,
Samstag, 25. August
um 10:30 Uhr Kirchliche Trauung und Taufe,
Sonntag, 26. August
um 10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder

sonstige Veranstaltungen

- Der Eltern-Informationsabend zum neuen Konfirmandenkurs findet am 29. August um 18 Uhr im Gemeindehaus (Hinterstraße 11) statt.

Gruppen (im Gemeindehaus)

Montag
Kirchen-Knirpse I (3 - 6 Jahre) 15:00 Uhr
Beginn am 27. August.
Bastelkreis 17:30 Uhr
(wöchentlich)
Chor 20:00 Uhr
(wöchentlich)
Mittwoch
Christenlehre (1. - 3. Klasse) 15:00 Uhr
Beginn am 29. August.
Christenlehre (4. - 6. Klasse) 16:00 Uhr
Beginn am 29. August.
Vorkonfirmanden (vierzehntägig) 17:00 Uhr
Beginn 12. September.
Hauptkonfirmanden (vierzehntägig) 17:00 Uhr
Beginn am 5. September.
Donnerstag
Kirchen-Knirpse II (3 - 6 Jahre) 15:00 Uhr
Beginn am 30. September.
Freitag
Seniorentreff 15.00 Uhr
31. August

Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Dassow

Pastor Ekkehard Maase
Lübecker Straße 68
23942 Dassow
038826-80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow

Gottesdienste (im Pfarrhaus mit anschließendem Kirchenkaffee):

5. August	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
12. August	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufen
19. August	10:00 Uhr	Ökumenischer Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn in der katholischen Kirche zur Vorbereitung sind alle herzlich eingeladen zur „Frohen Herrgottstunde" am 17.08. um 16 Uhr
26. August	10:00 Uhr	Gottesdienst

Dienstag 28.08.	9 Uhr	Gemeindefrühstück
Dienstag 28.08.	19 Uhr	Frauen treffen Frauen
Donnerstag 30.08.	19 Uhr	Gemeindeabendbrot mit theologischem Gespräch

Katholischen Kirche St. Michael

Friedensstraße 54
23942 Dassow
E-Mail: stmichael@freenet.de

Veranstaltungen der katholischen Kirchengemeinde

So., 29. Jul. kein Gottesdienst
So., 05. Aug.
10:30 Uhr Hl. Messe
So., 12. Aug. voraussichtl. kein Gottesdienst
Fr., 17. Aug.
16:00 Uhr Ökumenische Frohe Herrgottstunde gemeinsam mit den Kindern der ev. Gemeinde St Nikolai Dassow in der kath. Kirche
So., 19. Aug.
10.30 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst mit der ev. Gemeinde St Nikolai Dassow u. Segnung der Schulkinder in der kath. Kirche anschl. Suppe, Kaffee u. Kuchen

Aktuelle Informationen unter:
www.kath-kirche-grevesmuehlen.homepage.t-online.de

Vereine und Verbände

Die Niederdeutsche Bühne , Schönbarger Späldäl‘ lädt ein

Die Niederdeutsche Bühne „Schönbarger Späldäl“ lädt anlässlich des Museumsfestes wieder zum traditionellen Speckabend ein. Mit einem pikanten plattdeutschen Programm sollen die Lachmuskeln strapaziert werden. Anschließend wartet eine deftige Schlachteplatte auf die Besucher. Das Ehepaar Bössow sorgt für gute Laune beim „Danz up de Däl“.

Wann?	25.08.2018, 19 Uhr
Einlass:	18 Uhr
Wo?	Bechelsdorfer Schulzenhaus, Johann-Boye-Straße in Schönberg
Kartenvorverkauf:	ab 01.08.2018 in der Gaststätte „Soltow“, Bahnhofstraße 2 a in Schönberg
Eintritt:	15 € (inclusive Schlachteplatte und Musik)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Neptunfest im Naturbad

Zum diesjährigen Neptunfest am Samstag, den 04.08.2018, lädt der Badeteichverein Schönberg alle Kinder aus und um Schönberg ins Naturbad ein. Auch die Eltern und Großeltern sind herzlich willkommen. Bei Kaffee, Kuchen, Bratwurst und Stockbrot sowie einer Neptuntaufe wollen wir den Nachmittag gemeinsam mit euch verbringen. Das Fest beginnt um 14 Uhr und endet gegen 17 Uhr.

Spieltreff

Kinderyoga

Kursangebot

Namaste´

Kinder entspannen und finden ihre innere Mitte

Anmeldungen bei Frau Folz unter: **038828/21919**
Wann? Mittwoch ab 15.00 Uhr
Wer? Kinder von 2,5 Jahren – Ende Grundschule

Sport für Schulkinder

Kursangebot

in der Palmberghalle

Anmeldungen bei Frau Brückner unter: **038828/21919**
Wann? Dienstag 15:30 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag 16:30 Uhr – 17:30 Uhr
Wer? Kinder ab der ersten Klasse

... ab sofort als Mitarbeiter/in im VERKAUF

LINUS WITTICH Medien KG | z. Hd. Herrn Groß | Tel. 039931 579-0 | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow | bewerbung@wittich-sietow.de

Arbeiten im Herzen von Lübeck

NACHMIETER gesucht

für Büroräume im Stadtpalais,
Königstraße 58, 1. OG
3 Räume inkl. Küche, 115 m^2,
ab 1. September 2018

Kontakt:
039931-5790
k.grundmann@wittich-sietow.de

Duncker-iPhotex
Textilservice – Ihr persönlicher Hotel Express

Bürokaufleute, Kaufleute für Bürokommunikation (m/w)

Sie suchen eine neue Herausforderung, einen sicheren und langfristigen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zur Weiterentwicklung? Sie können sich gut vorstellen, in einem modernen, innovativen Unternehmen mit familiärem Kollegenteam und flachen Hierarchien zu arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Ihr Aufgabengebiet
ist die gewissenhafte Zuarbeit für die Assistenz der Geschäftsführung und umfasst ein breites und buntes Spektrum an administrativen und organisatorischen Themenbereichen.

Freuen Sie sich auf
- eine sorgfältige Einarbeitung in Ihren neuen Arbeitsbereich und tolle, motivierte Kollegen/Kolleginnen
- flexible Einsatzszeiten mit Arbeitszeitkonten
- zahlreiche Benefits wie kostenfreie Getränke und Erfrischungen für einen kühlen Kopf, ein modernes Gesundheitsmanagement sowie vielfältige Firmen-Events

Was Sie mitbringen sollten
- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und Begeisterung für abwechslungsreiche Aufgaben
- gute Kenntnisse in MS Office Produkten und sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- eine selbstständige, gewissenhafte und zielorientierte Arbeitsweise

Interesse geweckt?
Dann bewerben Sie sich unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins per Post oder per E-Mail an:
Duncker iPhotex GmbH
Frau Frenzel
Gertrud-Kolz-Str. 2
23923 Lüdersdorf
bewerbungen@duncker-iphotex.de

Duncker-iPhotex
Textilservice – Ihr persönlicher Hotel Express

Berufskraftfahrer (m/w) - 12 to., 7,5 to. oder noch ohne Führerschein

Sie suchen eine neue Herausforderung, einen sicheren und langfristigen Arbeitsplatz mit top-akutellem Fuhrpark? Sie können sich gut vorstellen in einem modernen Unternehmen mit familiären Kollegenteam zu arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Ihr Aufgabenbereich
ist die Belieferung unserer treuen Kunden im regionalen Nahverkehr (Liefern/Abholen von Wäsche-Containern).

Freuen Sie sich dabei auf
- eine faire Entlohnung (durchschn. 2.800 € Monatsbrutto).
- feste Touren (Umkreis max. 100 km, Raum Ostseeküste oder Hamburg)
- feste Arbeitszeiten (Früh- und Spätschicht im Wechsel, keine Nachtschicht, Arbeitszeiterfassung)
- zahlreiche Benefits wie kostenfreie Getränke und Erfrischungen für einen kühlen Kopf, ein modernes Gesundheitsmanagement sowie vielfältige Firmen-Events

Was Sie mitbringen sollten
- vorzugsweise den Führerschein der Klasse C, C1(E) oder CE und eine Fahrerkarte sowie praktische Erfahrungen mit Tandem-Anhängern
- Wenn nicht, machen Sie den Führerschein auf unsere Kosten (mind. 21 Jahre alt) während Sie bereits sorgfältig eingearbeitet werden
- Spaß an Ihrer Arbeit sowie ein gepflegtes und kundenorientiertes Auftreten

Interesse geweckt?
Dann bewerben Sie sich unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins per Post oder per E-Mail an:
Duncker iPhotex GmbH
Frau Frenzel
Gertrud-Kolz-Str. 2
23923 Lüdersdorf
bewerbungen@duncker-iphotex.de

Haus am Brink
Pflegezentrum Lüdersdorf
Vollstationäre Pflege und Tagespflege
Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.
Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!
Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

Senioren-Assistenten leisten professionelle Hilfe

Wer einen Angehörigen pflegt, benötigt auch Erholungszeiten. Ob stundenweise oder während eines Urlaubs - wenn Pflegende ihre Angehörigen nicht selbst umsorgen können, muss in dieser Zeit personeller Ersatz organisiert werden. Das gilt auch bei einem plötzlichen Ausfall durch Krankheit. Doch wo finden sich professionelle und vertrauenswürdige Menschen, auf die man in diesen Fällen zurückgreifen kann? Und wer bezahlt das? Liegt für die familiär betreute Person eine Pflegeeinstufung mindestens in Pflegegrad 2 vor und besteht diese seit mindestens sechs Monaten, dann erstattet die Pflegekasse bis zu 1.612 Euro pro Jahr für die sogenannte Verhinderungspflege. Dieser Betrag kann sich um weitere 806 Euro erhöhen, wenn Leistungen für eine Kurzzeitpflege nicht in Anspruch genommen werden. Trotz des gesetzlichen Anspruchs werden diese Mittel und Möglichkeiten von den Versicherten und Anspruchsberechtigten bei Weitem nicht ausgeschöpft, wie Untersuchungen der AOK in den Jahren 2016 und 2017 belegt haben. Häufig scheitert die Inanspruchnahme an mangelnder Information und Aufklärung über Verhinderungspflege. Nicht selten wird aber auch die mangelnde Verfügbarkeit professioneller Kräfte beklagt. Doch gerade auf Qualität, Professionalität und Vertrauens¬würdig¬keit legen sowohl pflegende Angehörige als auch die zu Pflegenden größten Wert, wenn Dienste in Anspruch genommen werden müssen, das ergab eine Umfrage des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP). Schon jetzt stoßen viele ambulante Pflegedienste aufgrund des Fachkräftemangels an ihre personellen Grenzen, um zusätzlich zur pflegerischen Grundversorgung auch noch Verhinderungspflege oder Alltagsbetreuung zu übernehmen. „Genau darauf sind qualifizierte Senioren-Assistenten als selbstständige und professionelle Dienstleister spezialisiert“, erklärt Ute Büchmann, die seit gut zehn Jahren qualifizierte Senioren-Assistenten ausbildet. Die in der Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e. V. organisierten Mitglieder sind verpflichtet, hohe Ethik- und Qualitätsstandards bei der Berufsausübung einzuhalten und sich permanent fortzubilden. Sie übernehmen auch die direkte Abrechnung mit den Kassen. djd 59927

Goldschmied-Aktion
KOMMEN SIE JETZT ZU UNSEREM AKTIONSORT ▶ ▶ ▶
von Mittwoch 01.08. bis Donnerstag 02.08.
Das gute Geschenk
Torsten Spehr
Einzel und Versandhandel
August-Bebel-Str. 10
23923 Schönberg
• Kostenloser Service
• Top Beratung
SOFORT Bargeld
Wir kaufen (alt & neu)
Gold · Bernstein · Koralle · Schmuck · Münzen · Barren · Silberbesteck, auch mit Auflage (ab 90) · Tafelsilber (ab 800) · Zahngold (mit und ohne Zähne) · Platin · D-Mark Tausch Münzen & Scheine (gebührenpflichtig)
BERATUNG, BEWERTUNG, ABWICKLUNG – SICHER UND SERIÖS.
JETZT NEU: Bernstein+Koralle Ankauf!

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

AUTOGALERIE LÜBECK

Wir kaufen für den Export
Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Ankauf von Schrottfahrzeugen bis 100 Euro.
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A 20 Genin)
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

DACHBAU JÖRKE
GmbH & Co. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65
Biologische Kleinkläranlagen

WERBUNG
die ankommt

Ich bin telefonisch für Sie da.
Manuela Köpp
039931/5 79 47
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: m.koepp@wittich-sietow.de

Arbeitsmittel absetzen

Der Grenzwert für die Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern wird zum 1. Januar 2018 von 410 Euro auf 800 Euro (jeweils ohne Mehrwertsteuer) angehoben. Was bedeutet das für Berufstätige? Kauft ein Arbeitnehmer privat Dinge, die er auch beruflich nutzt, so kann er die entsprechenden Aufwendungen in der Regel anteilig als Werbungskosten absetzen. Das gilt laut VLH-Experten zum Beispiel für die Anschaffung von Laptops, Smartphones, Büromöbeln etc. Erfüllt der erworbene Gegenstand bestimmte Kriterien und liegen seine Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter dem definierten Grenzwert, handelt es sich um ein sogenanntes geringwertiges Wirtschaftsgut - und der Arbeitnehmer kann die Aufwendungen noch für das Jahr des Kaufs vollständig steuerlich geltend machen. Überschreiten die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten hingegen den besagten Grenzwert, darf der Arbeitnehmer die Ausgaben nicht sofort komplett absetzen, sondern muss sie über die sogenannte gewöhnliche Nutzungsdauer, also über einen längeren Zeitraum hinweg, abschreiben. Dank der deutlichen Grenzwerterhöhung ab 1. Januar 2018 ist es also - im Gegensatz zu früher - in vielen Fällen möglich, die Ausgaben für beruflich (mit)genutzte Laptops oder Smartphones für das Jahr der Anschaffung voll und ganz abzusetzen. ots/VLH

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Kleinanzeigen

Wohnen – wo immer Urlaub ist! Ihr neues Zuhause im Land der 1000 Seen.
2-Zi.-Whg. (48 m²) in Röbel von privat zu verkaufen.
Vollbad, neue vollausgestattete Küche, Wo.-Zi. mit Tresen, Pkw-Stellpl., Keller
5 Gehminuten zur Müritz/ins Zentrum.
VP 55.000 EUR | **Tel. 0176/27181818**

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?
Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

Ausflugs- und Veranstaltungstipps

- Anzeige -

5. großer Handgemacht - Kunst- und Handwerkermarkt vom 27. - 29. Juli 2018 auf dem Lübecker Marktplatz.

Ein kleines Jubiläum steht an. Zum fünften Mal treffen sich am Wochenende 27. bis 29. Juli über 60 ausgesuchte Künstler, Kunsthandwerker und Anbieter besonderer und auch leckerer Dinge, die aus der gesamten Bundesrepublik und dem Ausland anreisen zu einem besonderen Kunstevent auf dem herrlichen Marktplatz der Hansestadt Lübeck. Die Aussteller sind zum großen Teil professionell arbeitende Kreative, die ihre Werke in der eigenen Werkstatt bzw. dem eigenen Atelier fertigen. Es gibt Unikatschmuck von Goldschmieden und Schmuckdesignern aus den verschiedensten Materialien, z. B. Gold , Silber, Horn, Mineralien, Keramik, Edelstein, Bernstein, Holzschmuck. Glasperlendrehen wird auch als Vorführung gezeigt, vielfältigstes Textildesign aus Leinen, Wachs, Walk, Strick, Hüte und Mützen, Taschen aus Stoff und edlem Leder, dann Papier- und Buchbindearbeiten, Briefpapiere und Karten, Fotografien, Bilder und Grafiken, Lesemagnete mit eigenen Grafiken, Glasbläserkunst, Edelstahlobjekte, Schmiedearbeiten, Töpferarbeiten für den Hausgebrauch und auch für den Garten, schöne gedrechselte Dinge aus Holz und viele andere dekorative Sachen. Ergänzt werden unsere kunsthandwerklichen Anbieter von unseren Spezialanbietern. Hier werden Feinkost und Spezialitäten wie Gewürze, Käse, Nougat und Lakritze angeboten.
Verschiedene Aussteller zeigen ihre Fertigkeiten und Arbeitsweisen dem interessierten Publikum. Der Gürtelmacher fertigt direkt vor Ort nach Kundenwünschen. Die Bürstenmacherwerkstatt des Blindenhilfswerks Dresden e. V. bringt vielerlei Besen, Bürsten und Pinsel mit in die Hansestadt. Dann zeigt die Glaskünstlerin Karina Weiß aus Buchholz ihre Handwerkskunst. Vor der offenen Flamme fertigt sie aus buntem Muranoglas herrliche Perlenunikate. Der Glaskünstler Günter Kruse aus Großenkneten verformt ebenfalls mit dem Brenner alte Getränkeflaschen zu interessanten Raumobjekten. Aus Hamburg kommt der Stiftemacher Werner Hack. Er drechselt aus den verschiedensten Hölzern edle Schreibgeräte, seien es Füller, Stifte oder Kugelschreiber. Aus der bayrischen Korbmacherstadt Lichtenfels kommt Helga Prommer. Sie bringt ein riesiges Angebot an Korb- und Flechtwaren mit. Ganztägig zeigt Sie diese selten gewordene Handwerkskunst auch vor Ort. Der Markt ist an allen drei Veranstaltungstagen von 10.30 - 20 Uhr geöffnet. „Wir sind wieder sehr zufrieden mit dieser Mischung von Künstlern und Kunsthandwerkern, die wir hier in Lübeck auf dem Markt wieder zusammen haben. Unsere kontinuierliche Suche nach guten, ausgefallenen Ausstellern bringt für die Stadt Lübeck eben auch eine ansprechende Kulturveranstaltung, wir sehen dieses einfach auch an der enormen Nachfrage. Selbst aus dem Ausland wie Lettland oder Ungarn kommen die Aussteller angereist. Mit 65 Ausstellern sind wir für dieses Jahr wieder komplett ausgebucht“, so die Veranstalterin Ingrid Berkau vom Gut Görtz. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen zum Markt gerne zur Verfügung. Auch informieren wir Sie gerne über einzelne Aussteller und deren Arbeiten.

Gesundheit ... wichtiger denn je

AUTO AKTUELL

Harte Strafen für Gaffer

Ein Verkehrsunfall ruft unweigerlich die Gaffer auf den Plan, die teils in Scharen einen Unfallort belagern. Und auch wenn fehlende Empathie oder Neugier an sich in Deutschland nicht sanktioniert werden, so können Schaulustige unter Umständen dennoch straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Wer bei Unglücksfällen keine Hilfe leistet oder die Bergungs- und Rettungs¬arbeiten der Einsatzkräfte behindert, kann belangt werden – strafrechtlich liegt dann nach § 323c StGB unterlassene Hilfeleistung bzw. Behinderung von hilfeleistenden Personen vor.

Belangt werden Gaffer aber auch, wenn sie das Handy zücken und beispielsweise an der Unfallstelle ungeniert Fotos von Verletzten, Toten oder anderweitig hilflosen Personen machen und – etwa im Internet – verbreiten. Hier handelt es sich nach § 201a StGB um die Verletzung des höchst¬persönlichen Lebensbereichs durch Bildauf¬nahmen, die der Gesetzgeber mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe ahndet; ein Fahrverbot kann nach § 44 StGB zusätzlich verhängt werden. Im September 2017 hatte zum Beispiel ein Lastwagenfahrer an einem Unfallort auf der A8 die vergeblichen Reanimations¬maßnahmen an einem verunglückten Motorradfahrer gefilmt. Die Folge: Geldstrafe und Fahrverbot. Automobilclub KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V